

Vorfreude auf den Weihnachtsmarkt

Eröffnung mit Lichtereinkauf am Freitag, 1. Dezember 2017

Mit der Eröffnung des Weihnachtsmarktes am 1. Dezember 2017 verwandelt sich die Aschersleber Innenstadt in einen Ort der Vorfreude auf die gemütlichste Zeit des Jahres. Mit verlockenden Düften, Märchenstunden, fröhlichen Gesängen und Lichterglanz lädt der weihnachtlich geschmückte Marktplatz zum Bummeln und Verweilen ein.

Die offizielle Eröffnung des Weihnachtsmarktes erfolgt an jenem Freitag um 17 Uhr durch Oberbürgermeister Andreas Michelmann und den Weihnachtsmann. Im Anschluss daran heißt es Shoppen mit Ambiente. Bei Lichtern, Glühwein und kleinen Aktionen lädt die Aschersleber Kaufmannsgilde zu ihrem traditionellen Lichtereinkauf in die hell erleuchtete Innenstadt ein. Wer die Geschenke für seine Liebsten in der Tasche hat, sollte dann auf jeden Fall über den Weihnachtsmarkt schlendern und neben Bratwurst, gerösteten Mandeln & Co. den irischen (Weihnachts) Rock & Folk der Band „F.misd“ genießen, die an diesem Abend den musikalischen Auftakt auf dem Aschersleber Weihnachtsmarkt 2017 geben.

Drei Wochen lang erwartet die Besucher vor der Kulisse des beeindruckenden Adventskalenders am Aschersleber Rathaus ein gemütliches vorweihnachtliches Flair mit jeder Menge Unterhaltung und Programm. Bei den kleinen Gästen



Der Aschersleber Weihnachtsmarkt erstrahlt vom 1. Dezember bis zum 22. Dezember im Lichterglanz.
Foto: Kulturanstalt

werden vor allem die beliebte Eisenbahn rund um die Weihnachtstanne, Karussellfahrten und die Auftritte des Weihnachtsmannes an den Wochenenden für strahlende Augen, Freude und großes Vergnügen sorgen.

Wichtelichtgeschichten, Puppentheater, Engel-Ausstellung und Plätzchenbäckerei locken zudem zur „Kinderweihnacht“ in das Museum Aschersleben. An den Wochenenden heißt es hier regelmäßig: Vorhang auf!, und samstags und sonntags zwischen 14 und 18 Uhr sind kleine Bäcker und Naschkatzen zum Ausrollen, Ausstechen und Verkosten gefragt. ‚Ohren auf‘ und gespannt lauschen heißt es wieder im gemütl-

chen TIPI-Zelt vor dem Museum. Hier werden wie in den Vorjahren in kuscheliger Atmosphäre täglich um 16 Uhr die schönsten „Geschichten rund um Weihnachten“ vorgelesen. Auch musikalisch hat der Aschersleber Weihnachtsmarkt wieder einiges zu bieten. Auf der Bühne geben sich kleine und große Künstler regelmäßig das Mikrofon in die Hand und ihr Können zum Besten. Während Kindergärten und Schulen der Stadt mit liebevoll gestalteten Darbietungen für Unterhaltung sorgen, sorgen die Duos ANILORAK und ZweiTAKT, der Solokünstler „Stevooo“ Steven Goldschmidt, die Aschersleber Turmbläser u. a. für eine breite musikalische Palette und fröhlich-rockige Stimmung unterm Weihnachtsbaum.

Der Aschersleber Weihnachtsmarkt ist Montag bis Donnerstag jeweils von 11 bis 19 Uhr geöffnet; Freitag und Samstag von 11 bis 21 Uhr und an den Adventssonntagen von 13 bis 19 Uhr.

Das ausführliche Programm für die einzelnen Tage ist dem Ende November separat erscheinenden Flyer zu entnehmen bzw. auf der Homepage der Aschersleber Kulturanstalt (www.aschersleben-tourismus.de) zu finden.

Weitere Informationen sind in der Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstraße 6 (Tel.: 03473 8409440 bzw. Email: info@aschersleben-tourismus.de) erhältlich.



Harzer Spezialitäten

So isst der Harz

www.keunecke-feinkost.de/harzer

Der neue T-Roc.

Ab sofort bei uns bestellbar!

Selbstsicherheit liegt in seinen Genen.

Sie schätzen gutes Design und Eigenständigkeit? Der selbstbewusste T-Roc sticht heraus mit seinem expressiven Crossover-Design und seinen zahlreichen Individualisierungsmöglichkeiten.

Lassen Sie sich begeistern und vereinbaren Sie einen Beratungstermin.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Abbildung zeigt Sonderausstattungen. Kraftstoffverbrauch in l/100 km: kombiniert 6,8 - 5,1
CO₂-Emissionen in g/km: kombiniert 155 - 116 Effizienzklassen: D - B



TRÄGER autohaus

06467 Hoym – Tel. 034741 389 – www.traeger-autohaus.de

Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

Inhaltsverzeichnis

- **Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Stadtwerke Aschersleben GmbH**
- **Jahresabschluss zum 31.12.2016 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben – EBA**
- **Jahresabschluss zum 31.12.2016 des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben - BWH**
- **Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH**
- **Satzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge für das Beitragsjahr 2017 der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethe“, „Untere Bode“**
- **Satzung der Stadt Aschersleben über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich tätige Personen im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie in kulturellen und sozialen Bereichen**
- **Grundsatzbeschluss für die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens auf den Gemarkungen der Ortslagen Schackenthal und Klein Schierstedt**
- **Aufstellungsbeschluss zur Evaluierung und Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes 2020 (ISEK) der Stadt Aschersleben-ISEK 2030**
- **Beschluss über die Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 mit bauordnungsrechtlichen Festsetzungen „Sondergebiet Tierhaltung L 65/Am Kohlenweg“ im OT Schackenthal/Stadt Aschersleben**
- **Satzungsbeschluss über die Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplanes Nr. 1/97 „Windpark Drohdorf“ im Ortsteil Drohdorf**
- **Aufforderung zur Anmeldung der im Schuljahr 2019/2020 erstmals schulpflichtig werdenden Kinder**

Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Stadtwerke Aschersleben GmbH

Jahresabschluss 2016

Stadtwerke Aschersleben GmbH
Magdeburger Str. 26
06449 Aschersleben

Schriftlicher Gesellschafterbeschluss vom
05.09.2017 / 15.09.2017
(Beschluss Nr. 1/2017)

- 1) Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 mit einer Bilanzsumme von 42.950.983,04 EUR und einem Jahresüberschuss von 2.968.598,92 EUR wird festgestellt.
- 2) Vom Jahresüberschuss werden 2.500.000,00 EUR an die Gesellschafter entsprechend der Geschäftsanteile ausgeschüttet. Der Ausschüttungstermin ist der 19. Oktober 2017. 468.598,92 EUR werden den Gewinnrücklagen zugeführt.
- 3) Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

- 4) Der Geschäftsführer, Herr Peter Heister, wird für das Geschäftsjahr 2016 entlastet.
- 5) Die Geschäftsführung der Stadtwerke Aschersleben GmbH ist gemäß § 7 Abs. 2 g des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Aschersleben GmbH ermächtigt, nachfolgenden Gesellschafterbeschlüssen der ASCANETZ GmbH und der Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH zuzustimmen:

ASCANETZ GmbH

- a) Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 der ASCANETZ GmbH wird mit einer Bilanzsumme von 3.541.201,49 EUR und einem Jahresüberschuss von 0,00 EUR festgestellt.
- b) Der Jahresüberschuss in Höhe von 0,00 EUR enthält den aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrages vom 19.01.2007 an die Stadtwerke Aschersleben GmbH abzuführenden Gewinn in Höhe von 1.470.186,57 EUR.
- c) Dem Geschäftsführer, Herrn Hjalmar Lindner, wird für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH

- a) Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH wird mit einer Bilanzsumme von 582.265,32 EUR und einem Jahresüberschuss von 9.502,24 EUR festgestellt.
- b) Der Jahresüberschuss in Höhe von 9.502,24 EUR wird den Gewinnrücklagen zugeführt.
- c) Den Geschäftsführern, Herrn Peter Heister, Herrn Wolfgang Adam und Herrn Mike Eley, wird für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 17. Mai 2017 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Aschersleben GmbH, Aschersleben, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b

Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Aschersleben GmbH, Aschersleben, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 und des Lageberichts für dieses Geschäftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfern (IDW PS 450).

Leipzig, den 17. Mai 2017

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Rainer Altvater
Wirtschaftsprüfer

gez. Peter Nuretinoff
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen vom 13. November 2017 bis einschließlich 21. November 2017 zur Einsichtnahme im Sekretariat der Geschäftsführung, Zimmer 203 der Stadtwerke Aschersleben GmbH, 06449 Aschersleben, Magdeburger Str. 26, zu folgenden Zeiten:

Montag, Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 11.00 Uhr
öffentlich aus.	

gez. Peter Heister
Geschäftsführer

Jahresabschluss zum 31.12.2016 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben – EBA

Jahresabschluss 2016

**Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt
Aschersleben
Magdeburger Str. 24
06449 Aschersleben**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2017 folgenden Beschluss (Nr. 371/17) gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 wird festgestellt.
2. Das Jahresergebnis in Höhe von 530.390,11 EUR wird mit einem Betrag von 61.239,36 EUR an die Stadt Aschersleben abgeführt und mit 469.150,75 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Betriebsleitung wird für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben:

Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben, Aschersleben, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein

zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 des Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben, habe ich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

Magdeburg, 30. Juni 2017

gez. Georg- Rainer Rätze
Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zur Ordnungsmäßigkeit des per 31. Dezember 2016 obligatorisch erstellten Jahresabschlusses wie der Geschäftsführung des städtischen Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung“

Seitens des kommunalen Kontrollorgans ist zu konstatieren, dass nach pflichtgemäß durchgeführter, am 30. Juni 2017 abgeschlossener Prüfung des für 2016 gefertigten Jahresabschlusses durch den mit der Vornahme der Kontrollhandlungen beauftragten Wirtschaftsprüfer, Herrn Rätze (aus Magdeburg) sowohl das Buchwesen als auch das ermittelte Rechnungsergebnis für den Eigenbetrieb „Abwasserentsorgung“ der Stadt Aschersleben den rechtlichen Vorgaben wie der Betriebsatzung entsprechen.

Der vorliegende, aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung wie Anhang bestehende Jahresabschluss vermittelt unter stattgefundener Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den realen Verhältnissen entsprechendes Bild der gegebenen Vermögens-, Finanz- bzw. Ertragsituation des Unternehmens. Der dem Zahlenwerk sachbezogen beigefügte Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Zu den wirtschaftlichen Verhältnissen sind keine Beanstandungen von dem Prüfungsbevollmächtigten getroffen worden. Auch haben sich im Ergebnis der vollzogenen Einzelüberprüfungen zwecks erforderlicher Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung Feststellungen im negativen Sinne nicht ergeben, weswegen einer vorbehaltlosen Entlastung der Betriebsleitung keine erkennbaren Gründe aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes entgegenstehen.

Aschersleben, den 20. Juli 2017

gez. Damerau
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen vom 13. November 2017 bis einschließlich 21. November 2017 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben, Magdeburger Str. 24, 06449 Aschersleben zu folgenden Zeiten:

Montag - Mittwoch	von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 - 11.00 Uhr

öffentlich aus.

gez. Michelmann
Oberbürgermeister

Jahresabschluss zum 31.12.2016 des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben - BWH

Jahresabschluss 2016

**Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt
Aschersleben (BWH)
Heinrichstr. 71
06449 Aschersleben**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2017 folgenden Beschluss (Nr. 372/17) gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 wird festgestellt.
2. Das Jahresergebnis in Höhe von 1.499,65 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Betriebsleitung wird für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

„Wir haben den von den gesetzlichen Vertretern des Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben aufgestellten Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne von § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 geprüft.“

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach den kommunal- und handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Dem entsprechend haben wir die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen haben wir die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung haben wir die Wirksamkeit der rechnungslegungsbezogenen Methoden, Einrichtungen und Maßnahmen zur internen Kontrolle sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer aufgrund der Prüfung gewonnenen Überzeugung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Prüfung nach § 53 HGrG hat zu keinen Beanstandungen geführt.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen. Gemäß § 321 Absatz 4a HGB bestätigen wir unsere Unabhängigkeit.

Halle, 30. Juni 2017

WRT Revision und Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dr. Weckerle
Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zur Ordnungsmäßigkeit des per 31. Dezember 2016 obligatorisch erstellten Jahresabschlusses wie der Geschäftsführung des städtischen Eigenbetriebes „Bauwirtschaftshof“

Seitens des kommunalen Kontrollorgans ist zu konstatieren, dass nach pflichtgemäß durchgeführter, am 30. Juni 2017 abgeschlossener Prüfung des für 2016 gefertigten Jahresabschlusses durch die damit beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „WRT Revision und Treuhand GmbH“ sowohl die Buchführung als auch das für den kommunalen Eigenbetrieb „Bauwirtschaftshof“ ausgewiesene Jahresergebnis den gesetzlichen Vorschriften wie den Bestimmungen der Betriebsstatz entsprechen.

Der vorliegende, aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung wie Anhang bestehende Jahresabschluss vermittelt durch die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den wirklichen Verhältnissen entsprechendes Bild der gegebenen Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der dem Zahlenwerk zudem beigefügte Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen wie Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Von den Prüfungsbevollmächtigten sind zu den wirtschaftlichen Verhältnissen keine Beanstandungen getroffen worden. Auch haben sich im Ergebnis der vollzogenen Einzelüberprüfungen zwecks erforderlicher Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung Feststellungen im negativen Sinne nicht ergeben, weswegen einer vorbehaltlosen Entlastung der Betriebsleitung keine erkennbaren Gründe aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes entgegenstehen.

Aschersleben, den 19. Juli 2017

gez. Damerau
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht, liegen zur Einsichtnahme vom 13. November 2017 bis einschließlich 21. November 2017 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes „Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben“, 06449 Aschersleben, Heinrichstraße 71, Zimmer 1,

Montag bis Freitag von 07.00 bis 15.00 Uhr
öffentlich aus.

gez. Michelmann
Oberbürgermeister

Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH

Jahresabschluss 2016
Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH
Magdeburger Str. 28
06449 Aschersleben

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom 26. Oktober 2017

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 wird festgestellt.
2. Der Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2016 entlastet.
3. Die Geschäftsführer Herr Wolfgang Adam und Herr Mike Eley werden für das Geschäftsjahr 2016 entlastet.
4. Vom Jahresüberschuss werden 250.000,00 EUR an die Gesellschafterin ausgeschüttet und 1.125.738,49 EUR den Gewinnrücklagen zugeführt. Die Ausschüttung des Gewinns an die Gesellschafterin erfolgt am 15. November 2017.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Berlin, 17.05.2017

KWP REVISION GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Michael Kleber
Wirtschaftsprüfer

gez. René Schönfeld
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen vom 13. November 2017 bis einschließlich 21. November 2017 zur Einsichtnahme im Zimmer 2.07 der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH, 06449 Aschersleben, Magdeburger Str. 28 zu folgenden Zeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 17.00 Uhr

Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

öffentlich aus.

gez. Dipl.-Ing. (FH) Mike Eley
Geschäftsführer

Satzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge für das Beitragsjahr 2017 der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Untere Bode“ (Gewässerunterhaltungsbeitragsatzung - GUBS)

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 25.10.2017 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Untere Bode“ beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Aschersleben ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Untere Bode“.
- (2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Untere Bode“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Untere Bode“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Untere Bode“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

**§ 2
Gegenstand der Umlage**

Die Stadt Aschersleben legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen, einschließlich der ihr dadurch entstehenden Verwaltungs- und Sachkosten, auf die Umlageschuldner um.

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6 Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und des Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt im jeweiligen Unterhaltungsverband beträgt laut Satzung des Verbandes
 - a.) UHV „Wipper-Weida“ 12 v.H.
 - b.) UHV „Selke/Obere Bode“ 10 v. H.
 - c.) UHV „Westliche Fuhne/Ziethé“ 16 v. H.
 - d.) UHV „Untere Bode“ 11 v. H.

§ 7 Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages und des Erschwernisbeitrages des Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr 2017

1. Flächenbeitrag

- a.) UHV „Westliche Fuhne/Ziethé“ 8,254120 EUR/ha
- b.) UHV „Untere Bode“ 10,993600 EUR/ha
- c.) UHV „Wipper - Weida“ 7,880521 EUR /ha
- d.) UHV „Selke/ Obere Bode“ 5,853571 EUR /ha

2. Erschwernisbeitrag

- a.) UHV „Westliche Fuhne/Ziethé“ 2,845359 EUR/ha
(0,0002845359 EUR/m²)
- b.) UHV „Untere Bode“ 0,00 EUR/ha
(0,00 EUR/m²)
- c.) UHV „Wipper - Weida“ 17,693810 EUR/ha
(0,0017693810 EUR/m²)

d.) UHV „Selke/
Obere Bode“ 8,085692 EUR/ha
(0,0008085692 EUR/m²)

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Aschersleben binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Aschersleben ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 dieser Satzung über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen Monats der Stadt Aschersleben anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Aschersleben zulässig.
- (2) Die Stadt Aschersleben darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen per-

sonen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Aschersleben, den 26.10.2017


Michelmann
Oberbürgermeister



Satzung der Stadt Aschersleben über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich tätige Personen im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie im kulturellen und sozialen Bereich

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 30 und 35 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 25.10.2017 folgende Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich tätige Personen beschlossen.

§ 1 Grundsätze

1. Die ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie im kulturellen und sozialen Bereich hat keine spezifische arbeitsmarktpolitische Zielsetzung.
2. Die Tätigkeit stellt eine Form des ehrenamtlichen Engagements dar, welches mit Bildungselementen und Begleitangeboten versehen ist.
3. Die Ehrenamtlichen übernehmen im Rahmen ihres ehrenamtlichen Engagements auch soziale Verantwortung, wobei sie ihre Fähigkeiten und Kompetenzen einbringen.
4. Die Tätigkeit ersetzt selbst keine regulären Arbeitsplätze, sondern ist als zusätzliche unterstützende Tätigkeit zu gestalten.
5. Die ehrenamtliche Tätigkeit wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung der Auslagen und Verdienstaussfall besteht nur im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung; weitergehende Ansprüche bestehen nicht.
6. Das Auswahlverfahren der/des Ehrenamtlichen obliegt der Stadt Aschersleben. Eine Entscheidung soll im Benehmen mit den Verantwortlichen in der jeweiligen Ortschaft getroffen werden.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

1. Die ehrenamtlich tätigen Personen erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von **200,00 EUR**. Diese Entschädigung entfällt, wenn der Ehrenamtliche länger als vierzehn Tage nicht tätig war.
2. Die Aufwandsentschädigung in Form eines Pauschalbetrages wird jeweils rückwirkend zum letzten Tag des Monats gezahlt.
3. Mit der Gewährung der pauschalen Aufwandsentschädigung ist jedweder Anspruch auf Ersatz von Auslagen, wie z.B. für Reisekosten, Verdienstaussfall, Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen sowie eventuelle investive Anschaffungen abgegolten.

§ 3 Beendigung der Tätigkeit

1. Die ehrenamtliche Tätigkeit kann ohne Einhaltung einer Frist jeweils zum Monatsende durch schriftliche Information beiderseitig beendet werden.
2. Mit Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit entfällt der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung.
3. Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird er für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 4 Versicherungsschutz, Sozialversicherung

1. Für die Tätigen besteht bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit allgemeiner Haftpflichtdeckungsschutz nach Maßgabe der Haftpflicht beim Kommunalen Schadensausgleich (KSA).
2. Für die ehrenamtlich Tätigen besteht Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung gemäß § 2 Abs. 1 a SGB VII.
3. Ansprüche auf Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung (z.B. Renten- oder Arbeitslosenversicherung) werden durch die ehrenamtliche Tätigkeit nicht erworben und können somit nicht geltend gemacht werden.

§ 5 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in männlicher und weiblicher Form.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Aschersleben über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich tätige Personen im Rahmen der Jugendarbeit tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Aschersleben, den 26.10.2017


Michelmann
Oberbürgermeister

Grundsatzbeschluss für die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens auf den Gemarkungen der Ortslagen Schackenthal und Klein Schierstedt

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 25.10.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben beschließt die Beteiligung der Stadt an dem Flurbereinigungsverfahren des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte auf den Gemarkungen der Ortschaften Schackenthal und Klein Schierstedt.

Die Stadt wird den dafür erforderlichen Eigenanteil für die Erosionsmaßnahmen in Höhe von 600 TEUR im städtischen Haushalt 2022 - 2027 bereitstellen.

Aufstellungsbeschluss zur Evaluierung und Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes 2020 (ISEK) der Stadt Aschersleben-ISEK 2030

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.10.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung zur Evaluierung und Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungs-

konzeptes 2020 (ISEK) der Stadt Aschersleben - ISEK 2030.

Die Notwendigkeit der Evaluierung und Konzeptfortschreibung bis zum Jahr 2030 besteht in der Berücksichtigung der Gesamtstadt - der Kernstadt und den 11 Ortsteilen sowie den damit verbundenen aktuellen Herausforderungen der demografischen und strukturellen Entwicklung, dem Erhalt der Funktionsfähigkeit des Mittelzentrums sowie die Sicherung der Daseinsvorsorge für den ländlichen Raum. Die 11 Ortsteile der Stadt werden im Rahmen der Evaluierung und Fortschreibung und vor Beschlussfassung des ISEK am Verfahren beteiligt.

Das mit der Bürgerbeteiligung erarbeitete, ressortübergreifende und vom Stadtrat zu beschließende ISEK soll für die Stadt ein praktikables Planungsinstrument bis 2030 sein.

Beschluss über die Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 mit bauordnungsrechtlichen Festsetzungen „Sondergebiet Tierhaltung L 65/Am Kohlenweg“ im OT Schackenthal/Stadt Aschersleben

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.10.2017 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Stadtrat Aschersleben beschließt in seiner Sitzung am 25.10.2017 über die Abwägung zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange über den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 mit bauordnungsrechtlichen Festsetzungen „Sondergebiet Tierhaltung L 65/ Am Kohlenweg“ im OT Schackenthal/Stadt Aschersleben gemäß Abwägungsdokumentation in der Anlage.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die im Rahmen des Verfahrens Anregungen geäußert haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.
3. Die abgewogenen Anregungen sind den Verfahrensunterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 mit einer Stellungnahme beizufügen.

BEKANNTMACHUNG DER STADT ASCHERSLEBEN

Betr.: Satzungsbeschluss über die Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplanes Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“ im Ortsteil Drohndorf, Stadt Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 06.09.2017 die Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplanes Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“, Ortsteil Drohndorf, Stadt Aschersleben beschlossen.

Die Satzung tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und die zusammenfassende Erklärung in der Stadtverwaltung Aschersleben, Haus II - Hohe Straße 7, im Amt 40 Stadtplanung, Zimmer 114, während der Dienststunden

Mo und Mi: 8.00 - 15.00 Uhr
Di: 8.00 - 16.00 Uhr
Do: 8.00 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 17.30 Uhr
Fr: 8.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Aufstellungsbeschluss des funktionslosen Bebauungsplanes Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“ im Ortsteil Drohndorf, Stadt Aschersleben eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen des Bebauungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Aschersleben, 30. Oktober 2017


Michelmann
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung der im Schuljahr 2019/2020 erstmals schulpflichtig werdenden Kinder

Die Stadt Aschersleben, einschließlich der zum Stichtag 01.01.2018 zu ihr gehörenden Ortschaften, bittet die Eltern aller Kinder, die bis zum **30. Juni 2019** das sechste Lebensjahr vollendet haben, die Anmeldung des Kindes bis zum **01. März 2018** in einer Grundschule der Stadt Aschersleben vorzunehmen.

Das anzumeldende Kind ist von den Erziehungsberechtigten persönlich vorzustellen.

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen.


Michelmann
Oberbürgermeister





Foto: Stadt Aschersleben

Erlebnistag der Landjugend im Ballhaus Aschersleben

In der letzten Woche der Herbstferien fand ein Erlebnistag der Landjugend im Ballhaus Aschersleben statt. Mit Spannung erwarteten die Kinder der ländlichen Jugendclubs der Stadt Aschersleben diesen Tag. 33 Mädchen und Jungen aus Neu Königsau, Groß Schierstedt, Winnigen, Wilsleben und Freckleben waren dabei und haben mit Begeisterung Schwimm- und Beachhalle sowie die Kletterwand eingenommen. Fast alle Kinder nutzten die Gelegenheit, ihre Schwimmfähigkeiten auszubauen. Beim Beachvolleyball fanden sich schnell kleine Mannschaften zusammen und es wurden einige Spiele ausgetragen. Im Laufe des Nachmittages stand auch noch die

große Arena zur Verfügung. Fast alle Kinder fanden sich zum Fußball ein. Mit großem Einsatz und viel Spaß gab es ein interessantes Spiel zu sehen. Den Abschluss bildete ein kleines Menü mit Getränk, um für die letzte Fußball-Runde gestärkt zu sein. Das Resümee der Kinder: Es war toll, das könnten wir wieder machen. Das sehen auch die Organisatoren so. Noch in diesem Monat soll ein Antrag auf einer erneute Förderung über das Programm „Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Salzlandkreis“ für einen Erlebnistag in 2018 gestellt werden. Weitere Mittel stellt die Stadt Aschersleben zur Verfügung.

Der ACC Union e.V. wird 50 Jahre

Unter dem Motto „50 Jahre singen, tanzen, lachen... Genauso wollen wir weiter machen“ möchte der ACC Union in dieser Session gemeinsam mit Ihnen feiern. Im Folgenden erfahren Sie wann und wo.

- 11.11.2017 - ab 11:30 Uhr Schlüsselübergabe auf dem Markt
- 13.01.2018 - 19:19 Uhr in Winnigen
- 19.01.2018 - 19:19 Uhr Prinzenball in Westdorf
- 20.01.2018 - 19:19 Uhr in Welbsleben
- 27.01.2018 - 19:19 Uhr in Radisleben
- 03.02.2018 - 19:19 Uhr Prunksitzung im Besthornhaus
- 04.02.2018 - 15:00 Uhr Kinderfasching im Be-

- stehornhaus
- 08.02.2018 - 19:19 Uhr Weiberfastnacht in der Alten Hobelei
- 09.02.2018 - 22:00 Uhr Carnival of Colors in der Alten Hobelei
- 10.02.2018 - 19:19 Uhr Festsitzung im Besthornhaus
- 11.02.2018 - 14:30 Uhr Großer Rosensonntags-Umzug durch Aschersleben
- 12.02.2018 - 17:17 Uhr Fasching für Junggebliebene in der Weißen Villa
- Kartenvorverkauf am 22.11.17 im Besthornhaus zwischen 17-18.30 Uhr und danach bei EP-Heinecke, Tie 11 in 06449 Aschersleben.

Bauarbeiten in der Lindenstraße

In der Lindenstraße befinden sich zwei große Mischwasserkanäle, die das anfallende Abwasser aus dem Stadtgebiet zur Kläranlage transportieren. In einem Kanal ist ein Regenüberlaufbauwerk angeordnet, welches das Regenwasser über einen Ablaufkanal in den Mühlgraben ableitet. Dieses Regenüberlaufbauwerk wird umgebaut und die Abflutung wird auf einer Länge von ca. 110 Meter neu verlegt. Für diese Umbauarbeiten muss die Lindenstraße zwischen Kreuzung Lange Gasse und Blumenstraße voll gesperrt werden. Dabei bleibt die Zufahrt zur Langen Gasse

frei. Für den Pkw-Verkehr wird eine Umfahrung geschaffen. Ein über die Kreuzstraße erreichbarer Radweg wird während der Zeit der Bauarbeiten in Richtung Groß Schierstedt als Einbahnstraße für den Pkw-Verkehr genutzt. Aus Richtung Groß Schierstedt kommend wird der Pkw-Verkehr über die Blumenstraße geführt. Der Lkw-Verkehr wird weiträumig umgeleitet. Die Bauarbeiten werden voraussichtlich bis zum 22. Dezember 2017 fertig gestellt sein. Die Bauarbeiten werden ausgeführt von der Firma Reif Baugesellschaft aus Schkeuditz.

Es gibt viel zu Erleben beim Tag der Familie

Spielen, Toben, Lachen und Staunen: Mit zahlreichen Angeboten und Überraschungen gespickt, veranstaltet die Stadt Aschersleben den diesjährigen Tag der Familie im Sport- und Freizeitzentrum Ballhaus am Seegraben. Am Sonnabend, 11. November 2017, werden zahlreiche Akteure die unterschiedlichsten Angebote für die ganze Familie präsentieren. Eröffnet wird der Tag der Familie um 14 Uhr durch Oberbürgermeister Andreas Michelmann. Der Eintritt ist frei. Gemeinsam mit über 30 Akteuren und Verantwortlichen - darunter Vertreter von Vereinen und Institutionen aus dem Bereich Jugendarbeit - wird die Stadt Aschersleben an diesem Tag einmal mehr ihre Familienfreundlichkeit unter Beweis stellen. Bis in die frühen

Abendstunden hinein wird das Ballhaus voller Menschen bei Spiel, Spaß und mit guter Laune sein. Es wird ein Hindernis-Parcours aufgebaut, Kreativ- und Sportaktionen geben, die Kletterwand kann erklimmen und Stockbrot am Lagerfeuer gebacken werden. Beim Auf- und Abbau unterstützen Kameraden der Jugendfeuerwehren der Stadt Aschersleben tatkräftig die Akteure vor Ort. Wie in den Vorjahren auch wird es wieder ein Bummelticket geben, das an den einzelnen Stationen abgestempelt werden kann. Die Vorlage des Bummeltickets berechtigt zur Teilnahme an der traditionellen Tombola. Der Tag der Familie wird gegen 19 Uhr mit einem Laternenumzug um das Ballhaus ausklingen.

Bürger für Bürger

Das Frauenzentrum und die soziale Beratungsstelle laden am Mittwoch, 29. November 2017, in der Zeit von 10 bis 17 Uhr wieder zur alljährlichen Aschersleber Weihnachtsbörse in die Alte Hobelei ein. Dafür werden im Vorfeld Spenden aller Art entgegengenommen - zum Beispiel Spielzeug, Kleidung oder nützliche Dinge für den Haushalt. So kann man direkt helfen, hilfsbedürftigen Mit-

menschen in der Vorweihnachtszeit eine Freude zu machen. Die Spenden können im Frauenzentrum in der „Melle“ und im Bürgerbüro im Rathaus abgegeben werden. Die Organisatoren sagen heute schon DANKE.

Angela Böttcher
Gleichstellungsbeauftragte

Neugründung in Aschersleben: Selbsthilfegruppe Depressionen/ Psychische Erkrankungen

Depression ist keine Charakterschwäche und auch keine Art, wie jemand ist. Es ist auch keine Erziehungssache, es ist keine Verstimmung, keine Launigkeit, keine Zickigkeit, es ist kein ‚Nicht-wollen‘, kein ‚sich verschließen‘, keine Trotzigkeit, es ist kein ‚ist mir doch egal‘, sondern es ist eine Krankheit.“ (Klaas Heufer-Umlauf)

Geht es Ihnen genauso? Haben Sie das Gefühl, dass Sie mit niemandem offen darüber reden können? Ziehen Sie sich als Betroffener aufgrund der Erkrankung oft aus dem öffentlichen Leben zurück?

Die Begegnung mit anderen Betroffenen kann helfen, die Krankheit zu akzeptieren und sich mit ihr zu arrangieren. Möchten Sie sich mit Gleichbetroffenen austauschen sowie die Kraft der Gemeinschaft nutzen, um Mut und Lebensfreude wieder zu erhalten? Dann melden Sie sich, vielleicht können wir helfen!

Paritätische Selbsthilfekontaktstelle Salzlandkreis
Heike Krümming
Tel: 0 34 96 - 416 99 84
E-Mail: hkruemling@paritaet-lsa.de

Neugründung in Aschersleben: Selbsthilfegruppe Schlaganfall

Nach einem Schlaganfall ist alles anders. In einer Zeit, in der das Leben den Betroffenen und ihren Angehörigen häufig davon zu schwimmen droht, können Selbsthilfegruppen einen rettenden Anker bieten.

Sie möchten ihrem Leben Struktur geben und lernen, mit der psychischen Belastung und den Rückschlägen umzugehen. In einer Selbsthilfegruppe soll es um Erfahrungsaustausch gehen und gemeinsam sollen Wege aus der Isolation und Resignation gefunden werden. Sich gegenseitig Mut machen und sich durch den Austausch mit anderen Betroffenen nicht alleine zu fühlen sind wichtige Ziele. Außerdem können auch Verabredungen für gemeinsame Freizeitaktivitäten getroffen werden.

Fühlen Sie sich angesprochen? Dann melden Sie sich, vielleicht können wir helfen!

Paritätische Selbsthilfekontaktstelle Salzlandkreis
Heike Krümming
Tel: 0 34 96 - 416 99 84
E-Mail: hkruemling@paritaet-lsa.de

Veranstungstipps

■ Bestehornhaus

18.-19. November, Oldie-Night mit der „Rock-Revival-Band“
21. November, 9:30-10:30 Uhr und 12-13 Uhr Jugendtheater „Netboy“
25. November, 20-22 Uhr Multimedia-Vortrag mit Erich von Däniken
27. November, 18:30-22 Uhr Benefizkonzert der Fachhochschule Polizei
30. November, 19:30-22 Uhr Konzert mit Enrico Scheffler
5. Dezember, 16-18 Uhr Schäferweihnacht mit Angela und Richard Riedl
7. Dezember, 10-11 Uhr Weihnachtsmärchen „Kalif Storch“
10. Dezember, 15-17 Uhr Kaffee im Café
19. Dezember, 16-17:30 Uhr Familienmusical „Die Schatzinsel“

■ Rathaus

23. November, 19:30-21:30 Uhr Stunde der Musik „Mit russischer Seele“, Ratssaal

■ Museum

bis zum 26. November, AUSSTELLUNG „Jüdische Soldaten im Ersten Weltkrieg“
ab dem 3. Dezember 2017 bis zum 14. Januar 2018 WEIHNACHTSAUSSTELLUNG „Engel“

■ Bildungszentrum Bestehornpark

Bis zum 30. November, AUSSTELLUNG „Ordnung und Vernichtung – die Polizei im NS-Staat“

■ Grafikstiftung Neo Rauch

bis 29. April 2018 Ausstellung „Arno Rink & Neo Rauch“

■ Alte Hobelei

9.-10. Dezember, Nico Housi

■ Tourist-Info

18. November, 14:30-16:30 Uhr „Die Junkerwerke – Outdoortour in Räuberzivil“; Majoranwerk, Majoranweg 21

■ Planetarium

17. und 18. November, ab 19:30 Uhr Livemusik unterm Sternenhimmel mit „Black Eye“
19. November, 15-15:45 Uhr „Der Sternenhimmel im Herbst“
3., 10. und 17. Dezember, 11-11:45 Uhr „Die 3 Weihnachtssternen“
8. Dezember, 19-20 Uhr Astronomischer Ausblick auf 2018
16. Dezember, 19-20 Uhr Rückblick auf die Sonnenfinsternis 2017

■ Grauer Hof

11. November, 18-21:30 Uhr „Mit dem Nachtwächter auf Tour“
3. Dezember, 11-14 Uhr Bluesbrunch mit Paul Batto jr.
3. Dezember, 19-20 Uhr Turmbläser zum 1. Advent
10. Dezember, 9:30-13 Uhr Adventsfrühstück
14. Dezember, 18-21:30 Uhr Dinner mit dem Weihnachtsmann
16. Dezember, 19-20 Uhr Turmbläser

■ Johanniskirche

19. November, 17-19 Uhr Musik und Meditation mit Concertino

■ Heilig-Kreuz-Kirche

10. Dezember, 19-21 Uhr Oratio de Noël

17. Dezember, 19-21 Uhr Adventsmusik im Kerzenschein

■ Freckleben

10. Dezember, Weihnachtsmarkt auf der Burg - mit Weihnachtskonzert

■ Mehringen

9. Dezember, Weihnachtsmarkt

■ Neu Königsau

2. Dezember, Weihnachtsmarkt

■ Schackstedt

9. Dezember, ab 14 Uhr 10. Nikolausmarkt, Speckgasse 23/24

■ Schackenthal

10. Dezember, Weihnachtsfeier, Dorfgemeinschaftshaus

■ Westdorf

3. Dezember, Weihnachtskonzert des Männerchores Westdorf, Bürgerhaus

■ Wilsleben

11. November, Martinsfest mit Wichtelmarkt, Kirche
16. November, 19:00-22:00 Uhr Weihnachtsbasteln, Dorfgemeinschaftshaus
9. Dezember, Adventskonzert und Weihnachtsfeier mit Krippenspiel, Kirche und Dorfgemeinschaftshaus

■ Winnigen

2. Dezember, Weihnachtsmarkt der Jugendfeuerwehr, Feuerwehrdepot

(ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Weihnachtsmärchen Kalif Storch

Adventszeit ist Märchenzeit! – Und so lädt die Aschersleber Kulturanstalt am Donnerstag, 7. Dezember 2017, zu einem wunderschönen Märchenspiel in das Bestehornhaus Aschersleben ein. Um 10 Uhr zeigt das Ensemble des Nordharzer Städtebundtheaters eines der berühmtesten Märchen von Wilhelm Hauff „Kalif Storch“.

Einmal fliegen und die Welt von oben sehen! Das wünscht sich Kalif Chasid, und er tüftelt an einem Flugzeug Marke Eigenbau – leider ohne Erfolg. Doch dann klappt es: Von einem unheimlichen Krä-



Foto: Veranstalter

mer kauft er ein Wunderpulver, das ihn und seinen Großwesir in Störche verwandelt. Der Traum des Fliegens geht in Erfüllung – und entpuppt sich so gleich als Albtraum: Sie wurden vom heimtückischen Zauberer Kaschnur getäuscht und müssen nun Störche bleiben. Ihre einzige Chance, sich wieder zurückzuverwandeln, liegt in einem fast unlösbaren Rätsel verborgen. Als Störche können sie mit anderen Tieren reden; so lernen sie eine Eule kennen, die das Zauberwort weiß, das den Bann brechen kann. Dafür verlangt sie jedoch eine Gegenleistung: Sie war einst eine schöne Prinzessin, wurde aber von Kaschnur in eine hässliche Eule verzaubert. Erst wenn jemand sie trotz ihres Äußeren heiratet, wird sie wieder zur Prinzessin – und Chasid soll dies tun. Der ist zunächst wenig begeistert, überwindet sich aber schließlich und gemeinsam können sie den Zauberer besiegen.

Die phantasievolle Bühnenfassung des Nordharzer Städtebundtheaters stellt spielerisch Fragen nach Schein und Sein, Schönheit und Tugend sowie der Kraft der Freundschaft.

Weitere Informationen sowie Eintrittskarten für das Kindertheater sind in der Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstr. 6 (Tel.: 03473 8409440 bzw. E-Mail: info@aschersleben-tourismus.de), zum Preis von 5 Euro pro Kind und 7 Euro pro Erwachsenen erhältlich.

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Aschersleben
Markt 1
06449 Aschersleben

Gesamtherstellung:
Harzdruckerei GmbH
Max-Planck Str. 12/14
38855 Wernigerode
Tel.: 03943 5424-0
Fax: 03943 5424-99
info@harzdruckerei.de
www.harzdruckerei.de

Redaktion: Judith Kadow
Tel.: 03473 958 954
Fax 03473 958 920
E-Mail: j_kadow@aschersleben.de

Anzeigenberatung:
W. Schilling, Tel.: 03943 5424-26

Verteilung:
Zeitler Werbeagentur GmbH
Rudolf-Puschendorf-Straße 54
06712 Zeitz
Tel.: 03441 6629-10
Fax: 03441 6629-70

Auflage: 18.150 Exemplare

Das nächste Amtsblatt
erscheint am 16. Dezember 2017.